

Robert Schulte-Frohlinde Sorauer Straße 26 10997 Berlin 18. Mai 2006

Einschreiben/Rückschein

Bundesministerium für Justiz
Mohrenstraße 37, 11017 Berlin

**Auskunft über die tatsächliche Entwicklung der Sorgetragung
nicht verheirateter Eltern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 8. Mai hatte ich Sie um eine Auskunft innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen gebeten. Darauf habe ich keinerlei Reaktion erhalten.

Ich beantrage daher jetzt gemäß dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes vom 5. September 2005¹ Auskunft über die tatsächliche Entwicklung der Regelung des Sorgerechtes bei nicht ehelichen Eltern. Und zwar darüber, welche Maßnahmen die Behörden des Bundes zur Feststellung dieser Entwicklung seit der Reform des Jahres 1998, und seit den nachfolgend erläuterten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2003, ergriffen haben. Im Falle, daß keine Maßnahmen ergriffen worden sind, möchte ich wissen, warum das nicht geschehen ist. Im Falle, daß Maßnahmen ergriffen worden sind, beantrage ich Auskunft über die Art dieser Maßnahmen und über ihr genaues und vollständiges Ergebnis.

Die Information ist mir als Antragsteller gemäß § 7 Abs. 5 des Informationsfreiheitsgesetzes unverzüglich zugänglich zu machen. Gleiches gilt für die Bekanntgabe einer Entscheidung, mit welcher der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird (§ 9 Abs. 1 IFG).

Nach schriftlicher Auskunft des Statistischen Bundesamtes vom 8. Mai 2006 sind von dort keine Daten zu diesen Sachverhalten erhoben worden. Ich kann mir die Information daher nicht aus allgemein zugänglichen Quellen verschaffen. Nachfolgend wiederhole ich den Text meiner Anfrage vom 14. April 2006.

Der Gesetzgeber hat sich mit der Einführung des § 1626 a BGB für ein ausschließliches Sorgerecht der nicht ehelichen Mutter entschieden. Die Mutter kann dem Vater ein gemeinsames Sorgerecht einräumen. Das Bundesverfassungsgericht hat vor drei Jahren entschieden, diese Regelung sei nur dann verfassungsgemäß, wenn der Gesetzgeber die tatsächliche Entwicklung beobachtet und auf Grund einer tragfähigen Feststellung der tatsächlichen Entwicklung seine Prognose anhand der Wirklichkeit überprüft.

Der § 1626a Abs. 1 BGB sieht das gemeinsame Sorgerecht nicht verheirateter Eltern für ihre Kinder nur vor, wenn die Mutter dem zustimmt.

Auf Grund des § 1626a Abs. 2 BGB steht das Sorgerecht für ein Kind nicht verheirateter Eltern grundsätzlich der Mutter zu.

¹ BGBl I 2005, 2722; in Kraft getreten am 1. Januar 2006

Der Vater kann in diesem Fall nach § 1672 BGB die Übertragung des Sorgerechtes nur mit Zustimmung der Mutter beantragen.

Gegen diese Regelung ist eine Verfassungsbeschwerde geführt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 29. Januar 2003 – 1 BvL 20/99 – und – 1 BvR 933/01 – entschieden, es sei verfassungsgemäß, das nichteheliche Kind bei seiner Geburt sorgerechtlich grundsätzlich der Mutter zuzuordnen.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Entscheidung unter den Vorbehalt gestellt, daß sich die Annahmen des Gesetzgebers als richtig erweisen. In den Entscheidungsgründen heißt es:

„Träfen die Annahmen des Gesetzgebers allerdings nicht zu, sollte sich insbesondere herausstellen, daß es auch bei einem Zusammenleben der Eltern mit dem Kind in größerer Zahl aus Gründen nicht zu einer gemeinsamen Sorgetragung nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB kommt, die nicht vom Kindeswohl getragen werden, würde sich § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB als unvereinbar mit Art. 6 Abs. 2 GG erweisen.“

Dazu lagen nach Einschätzung des Bundesverfassungsgerichtes zum Zeitpunkt der Entscheidung noch keine gesicherten Erkenntnisse vor:

„Insbesondere fehlen gesicherte Erkenntnisse darüber, ob es trotz der geschaffenen Möglichkeit gemeinsamer Sorgetragung von Eltern eines nichtehelichen Kindes dauerhaft eine beachtliche Zahl von Fällen gibt, in denen es bei Zusammenleben der Eltern mit dem Kind nicht zu einer gemeinsamen Sorge kommt, und welche Gründe hierfür maßgeblich sind. Daten über die Anzahl der seit In-Kraft-Treten des Kindschaftsreformgesetzes abgegebenen Sorgeerklärungen liegen derzeit nicht vor. Auch ist nicht bekannt, wie groß der Anteil der Familiengemeinschaften ist, in denen Eltern mit ihrem nichtehelichen Kind zusammenleben, die eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben, gegenüber dem Anteil, in dem dies bisher unterblieben ist.“

Das Bundesverfassungsgericht leitet daraus eine Verpflichtung des Gesetzgebers ab.

„Da der Gesetzgeber Regelungen getroffen hat, die nur bei Richtigkeit seiner prognostischen Annahmen das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Art. 6 Abs. 2 GG wahren, ist er verpflichtet, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob seine Prämissen auch vor der Wirklichkeit Bestand haben. Stellt sich dabei heraus, daß dies nicht der Fall ist, wird der Gesetzgeber mit einer Korrektur der Regelung dafür sorgen müssen, daß Vätern nichtehelicher Kinder, die mit der Mutter und dem Kind als Familie zusammenleben, ein Zugang zur gemeinsamen Sorge eröffnet wird, der ihrem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung des Kindeswohls ausreichend Rechnung trägt.“

Diese Anforderung des Bundesverfassungsgerichtes auf der tatsächlichen Seite dürfte demnächst durch eine rechtliche Entwicklung weiter an Bedeutung gewinnen, als der Bund mit dem jetzt durch die Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Unterhaltsrecht den Betreuungsunter-

haltsanspruch der nicht verheirateten Mutter ausweiten will. Also der Bund damit befaßt ist, die (finanziellen) Pflichten des Vaters ungeachtet des Familienstandes auszuweiten.

Ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfes setzt der Bund damit seinen bereits früher eingeschlagenen Weg, den Betreuungsunterhalt der nicht verheirateten Mutter auszudehnen, konsequent fort. Insbesondere soll laut der Begründung die Betreuungssituation verheirateter und nicht verheirateter Eltern weiter einander angenähert werden. Der Bund ist also im allgemeinen fortlaufend mit dem Thema der Annäherung der rechtlichen Situation verheirateter und nicht verheirateter Eltern befaßt.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 29. Januar 2003 als Voraussetzung der Verfassungsmäßigkeit des § 1626 a BGB die Erfüllung einer Verpflichtung des Gesetzgebers zur tatsächlichen Situation nicht verheirateter Eltern festgestellt. Diese Feststellung ist vor drei Jahren erfolgt.

Ich fordere Ihre Behörde als Vertreter des Bundes daher höflich zur Auskunft auf,

1. auf welche Weise der Bund die tatsächliche Entwicklung der gemeinsamen Sorgeerklärung nach § 1626 a Abs. 1 BGB seit dem 1. Juli 1998 beobachtet hat;
2. welche Daten der Bund dazu erhoben hat;
3. warum der Bund diese Daten für tragfähig hält;
4. auf welche Weise der Bund anhand dieser Beobachtung geprüft hat, ob seine Prämissen für die Einführung einer Regelung des Sorgerechtes nichtehelicher Eltern in der vorliegenden Form vor der Wirklichkeit Bestand hat.

Wenn ich bis zum **1. Juni 2006** erneut keinerlei Nachricht von Ihnen erhalte, werde ich das als Ablehnung meines Antrages im Sinne des § 9 IFG auffassen.

Eine Kopie dieses Schreibens sende ich dem Bundesbeauftragten für Informationsfreiheit (und Datenschutz).

Mit freundlichen Grüßen,

Robert Schulte-Frohlinde